

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. August 2012

### **846. Strassen (Wil/Rafz, 558 Badener Landstrasse)**

#### **A. Ausgangslage**

Die Badener Landstrasse zwischen Rafz und Wil ist eine wichtige Verbindungsstrasse für den lokalen Verkehr im Rafzerfeld mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 3000 Fahrzeugen. Die Fahrbahn befindet sich in einem schlechten Zustand und genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Im Zusammenhang mit der zwingend notwendigen Fahrbahnsanierung wird die Fahrbahnbreite gemäss der heute gültigen Norm auf 6,5 m erweitert und die Fahrbahngeometrie den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Sanierungsabschnitt der Badener Landstrasse erstreckt sich von der Einmündung der Bahnhofstrasse in der Gemeinde Wil bis zum Knoten Hegi in der Gemeinde Rafz über eine Strecke von 2,2 km. Nach dem Einmündungsbereich der Bahnhofstrasse in der Gemeinde Wil beginnt der Sanierungsabschnitt mit einer westlichen Erweiterung gegen das bestehende Kiesabbaugebiet.

Das vom Tiefbauamt im Einvernehmen mit den Gemeinden Wil und Rafz ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Verschiebung der bestehenden Randabschlüsse und des Schutzwalls um etwa 1 bis 1,5 m (eine östliche Erweiterung ist wegen der bestehenden Allee und des Landbachs nicht möglich; im Einmündungsbereich Rüedlingerstrasse unterquert der Landbach die Badener Landstrasse und verläuft ab dort auf der westlichen Fahrbahnseite);
- Erweiterung der Fahrbahn auf die geforderten 6,5 m (sie muss ab diesem Punkt auf die östliche Seite in die Landwirtschaftsflächen erfolgen; der grösste Teil der Ausbaustrecke ist bezüglich Anpassungen unproblematisch);
- Anpassungen an den Randabschlüssen und Vorplätzen im Bereich der Siedlung Feldhof;
- Anpassung an den neuen Fahrbahnrand und Sanierung der Einmündung Hüslihofstrasse;
- Erstellung eines Eingangstors mit Fussgängermittelinsel im Einmündungsbereich Hegi;
- Einbau von Randabschlüssen im Bereich der Kiesgruben und der Siedlungen zur Gewährleistung der bisherigen Entwässerung;

- Sanierung des schlechten Baugrunds und der hohen, stark PAK-belasteten Beläge mit einem zweischichtigen Belagseinbau, in einem Hocheinbau ausgeführt und verstärkt; die restlichen Belagsschichten können im Objekt verbleiben, dabei werden die Längs- und Quergefälle ausgeglichen;
- Erneuerung aller Schlammsammler und Kontrollschattoberbauten;
- Ergänzung oder Ersetzung der Randabschlüsse;
- Anpassung der Beleuchtung auf den neuesten Stand; der Fussgängerstreifen beim Dorfeingang Hegi wird der Norm entsprechend ausgelichtet;
- Überwachung einer fachgerechten Entsorgung der belasteten Böden durch eine ausgewiesene Fachperson, die das Projekt begleitet und dokumentiert;
- die bestehenden Birken werden belassen und wenn nötig geometriebedingt zurückversetzt, einzelne Birken werden infolge Sichtbehinderung gefällt, gleichzeitig werden bestehende Lücken in der Allee durch Neupflanzungen geschlossen.

Der Gemeinderat Rafz hat dem Projekt gemäss § 12 des Strassengesetzes (StrG) mit Schreiben vom 19. November 2010 und der Gemeinderat Wil mit Beschluss vom 30. November 2010 zugestimmt. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf das Mitwirkungsverfahren nach § 13 StrG verzichtet werden kann. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 29. April bis 29. Mai 2011. Innerhalb der Auflagefrist wurden zwei Einsprachen eingereicht, die enteignungsrechtliche Begehren enthalten. Im Rahmen der Einigungsverhandlungen konnten diese mit den Einsprechenden bereinigt werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags für den Landerwerb vor.

## **B. Projektfestsetzung**

Für die Strassensanierung und die -verbreiterung sind 1948 m<sup>2</sup> Land zu erwerben. Der Landerwerb erfolgte auf gütlichem Weg. Die entsprechenden Abtretungsverträge liegen vor. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

### C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 1. März 2011 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	25 000
Bauarbeiten	3 000 000
Nebenarbeiten	385 000
Technische Arbeiten	450 000
<b>Total</b>	<b>3 860 000</b>

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die folgenden Kosten:

	in Franken
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (50 %)	1 930 000
Staatsstrassen (50 %)	1 930 000
<b>Total</b>	<b>3 860 000</b>

Der Gemeinderat Rafz hat mit Beschluss vom 3. April 2012 eine Beteiligung an den Kosten von Fr. 50 000 bewilligt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Rafz nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt und nach Eingang des Betrages auf dem Konto 8400.61100 80010, Rück erstattung von Investitionsausgaben Fahrbahnen und Beleuchtung (Profit-Center P84490, Objekt 84S-80123), gutgeschrieben.

Der Kostenverteiler gestaltet sich demnach wie folgt:

	Anteil Kanton Fr.	Anteil Gemeinde Fr.	Total Fr.
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	1 930 000		1 930 000
Staatsstrassen	1 880 000	50 000	1 930 000
<b>Total</b>	<b>3 810 000</b>	<b>50 000</b>	<b>3 860 000</b>

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Rafz von Fr. 50 000 eine Ausgabe von Fr. 3 810 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 930 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Erfolgsrechnung und Fr. 1 880 000 als neue Nettoausgabe in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung werden die Ausgaben wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe Fr.	Neue Ausgaben Fr.	Total Fr.
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.31410 80050 Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	1 930 000		1 930 000
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen (federführend)		1 930 000	1 930 000
<b>Total</b>	<b>1 930 000</b>	<b>1 930 000</b>	<b>3 860 000</b>

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1168/2009 mit einer Ausgabe von Fr. 145 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 3 860 000 verringern sich um den Beitrag der Gemeinde Rafz von Fr. 50 000 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 3 810 000. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 75 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten				
	Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (3%)	Abschreibungssatz	Betrag Fr.	
Staatsstrassen	100% 1 880 000	28 000	2,5%	47 000	
Zwischentotal		28 000		47 000	
<b>Total</b>	<b>100% 1 880 000</b>			<b>75 000</b>	

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80123, Gemeinden Wil/Rafz, 558 Badener Landstrasse, aufzunehmen. Der Anteil für Staatsstrassen Baulicher Unterhalt ist umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2012 mit Fr. 50 000 enthalten und im KEF 2012–2015 für das Jahr 2013 mit Fr. 3 810 000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Fahrbahnsanierung und die Fahrbahnverbreiterung in den Gemeinden Wil/Rafz, 558 Badener Landstrasse, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 930 000 und eine neue Nettoausgabe von Fr. 1 880 000, insgesamt Fr. 3 810 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 1 880 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 1 930 000 zulasten der Erfolgsrechnung.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Bau-preisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Stand 1. März 2011)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1168/2009 wird aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Gemeinderäte Wil, Dorfstrasse 15 a, Postfach, 8196 Wil, und Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz (je unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi